

An den
Herrn Vorsitzenden
des Ausschusses für Straßen, Kanäle, Grün, Umwelt

Beratungsvorlage

zu TOP I.6. der Sitzung des Ausschusses für Straßen, Kanäle, Grün, Umwelt am 16.11.2004

I. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 15.12.2003

Hier: neue Grabart Erdbestattungswiesengrab auf den städt. Friedhöfen / Aschenstreufelder auf den Friedhöfen Osterath, Strümp und Lank I

I. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 15.12.2003

Hier: Änderung der Gebührentarife

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Straßen, Kanäle, Grün, Umwelt empfiehlt dem Rat der Stadt, die I. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung (Anlage 1) zu beschließen.

Der Ausschuss für Straßen, Kanäle, Grün, Umwelt empfiehlt dem Rat der Stadt weiterhin, die I. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 2) mit einer Änderung des Gebührentarifs, Erhöhung der Nutzungsgebühren um 13,77 % und der sonstigen Bestattungsgebühren um 2,06 % (durchschnittliche Erhöhung = 9,75 %) ab 01.01.2005 zu beschließen.

Begründung:

Erdbestattungswiesengräber / Aschenstreufelder

Der Ausschuss für Straßen, Kanäle, Grün, Umwelt hat in seiner Sitzung am 06.07.2004 beschlossen, eine Satzungsänderung insoweit herbeizuführen, dass die neue Grabart Erdbestattungswiesengrab mitsamt den erforderlichen Eckdaten aufgenommen wird und der § 20 der Friedhofssatzung Aschenverstreuerungen zusätzlich auf den Friedhöfen Osterath, Strümp und Lank I ermöglicht.

Änderung der Gebührentarife

In der Sitzung des Ausschusses für Straßen, Kanäle, Grün, Umwelt am 08.04.2003 hat die Verwaltung auf Anregung des Ausschusses kürzere Zeitintervalle bei der Überprüfung der Kostendeckung durch die Friedhofsgebühren sowie die Anhebung des Kostendeckungsgrades von 63 % auf 67 % zugesagt.

Zur Neuberechnung der Friedhofsgebühren ist auf der Grundlage des Betriebsergebnisses für das Jahr 2003 und einer Hochrechnung für 2005 eine Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 3) durchgeführt worden.

Nach dem Ergebnis dieser Gebührenbedarfsberechnung sinkt der Kostendeckungsgrad der kostenrechnenden Einrichtung Friedhöfe im Jahr 2005 bei unveränderten Friedhofsgebühren auf ca. 61 %.

Ziel früherer Berechnungen war es (nach einem Ratsbeschluss aus dem Jahr 1987), einen Kostendeckungsgrad von 67 % zu erreichen.

Ein Kostenanteil in Höhe von 33 % war dabei nicht vom Gebührenzahler, sondern aus allgemeinen Deckungsmitteln zu tragen. Damit ist die Teilfunktion der Friedhöfe als öffentliche Grünfläche auch in finanzieller Hinsicht der Allgemeinheit zugerechnet. Die Höhe dieses „Anteils öffentliches Grün“ steht im Ermessen der Stadt als Friedhofsträger, allerdings schreibt die ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit einen Mindestanteil von 10 % vor.

Für die zur Zeit gültigen Friedhofsgebühren (ab 01.07.2003) wurde der Kostendeckungsgrad auf Vorschlag der Verwaltung von 67 % auf 63 % gesenkt. Da die vorherige Gebührenbedarfsberechnung bereits 10 Jahre zurücklag, hätten die Friedhofsgebühren zur Erreichung des Kostendeckungsgrades von 67 % ansonsten noch deutlicher angehoben werden müssen. Die Belastung für die Gebührenzahler sollte jedoch auch vor dem Hintergrund der damaligen Halbierung des von den Krankenkassen zu zahlenden Sterbegeldes möglichst gering gehalten werden.

Lösung:

Erdbestattungswiesengräber / Aschenstrefelder

Die §§ 13 Abs. 1; 19 Abs. 1; 20 Abs. 1, 2, 4; 25 Abs. 1, 2, 3 und 29 Abs. 2 der Friedhofssatzung sind textlich entsprechend anzupassen.

Desweiteren sind die Gebührentarif-Nummern 1.1.8 „Bestattungsgebühren - Erdbestattungen im Erdbestattungswiesengrab“ und 4.1.7 „Nutzungsgebühren - Erdbestattungswiesengrab, 25 Jahre, je Grabstelle“ in den Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung neu aufzunehmen.

Die Gebühren für die Beerdigung im Erdbestattungswiesengrab werden dabei analog zu denjenigen des Erdbestattungswahlgrabes kalkuliert, da es sich um identische Arbeitsabläufe handelt.

Die Nutzungsgebühren für das Erdbestattungswiesengrab werden auf Basis des vergleichbaren Erdbestattungsanonymgrabes unter Berücksichtigung des zusätzlichen Pflegeaufwandes für 25 Jahre sowie des zusätzlich durch Grabmale verursachten Aufwandes kalkuliert (vgl. Beratungsvorlage zu TOP I.8. der Sitzung des Ausschusses für Straßen, Kanäle, Grün, Umwelt am 06.07.2004).

Im Zuge der Gebührenkalkulation für das Erdbestattungswiesengrab kam es zu Überlegungen in Bezug auf die Höhe der Beisetzunggebühren für Aschen im Urnenwiesengrab.

Mit 163,00 € werden dabei derzeit die gleichen Gebühren erhoben wie für die Aschenbeisetzung im Urnenreihengrab. Zum Vergleich betragen die Gebühren für die Aschenbeisetzung im Urnenwahlgrab derzeit 325,00 €.

Die Gründe für die grundsätzlich niedrigen Gebühren im Zusammenhang mit allen Reihengrabstätten liegen in der Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte. Finanziell schlechter gestellten Menschen soll ebenfalls eine würdige Bestattung ermöglicht werden.

Die Gründe für die Wahl eines Wiesengrabes sind jedoch nicht sozialer Natur. Die Erhebung der niedrigen Gebühren für die Beisetzung im Urnenwiesengrab widerspricht insofern dem Tenor der Friedhofssatzung.

Aus diesem Grund werden ab dem 01.01.2005 für die Beisetzung im Urnenwiesengrab gleichhohe Gebühren erhoben, wie für die Beisetzung im Urnenwahlgrab.

Änderung der Gebührentarife

Zur Erreichung des für die städtischen Friedhöfe angestrebten Kostendeckungsgrades von 67 % müssen die Nutzungsgebühren um 13,77 % und die sonstigen Bestattungsgebühren um 2,06 % durchschnittliche Erhöhung = 9,75 %) angehoben werden.

Ein Vergleich mit umliegenden Städten (Anlage 4) zeigt, dass die Stadt Meerbusch auch mit den um durchschnittlich 9,75 % angehobenen Friedhofsgebühren überwiegend im untersten Mittelfeld liegt.

Lediglich im Bereich der Nutzungsgebühren für Reihengräber und der Gebühren für die Bestattung von Urnen im Wahlgrab liegen die Beträge über dem Durchschnitt.

Kosten/Deckung:

Erdbestattungswiesengräber / Aschenstreufelder

./.

Änderung der Gebührentarife

Der in der Vergangenheit angestrebte Kostendeckungsgrad von 67 % könnte auf bis zu 90 % heraufgesetzt werden.

Entsprechend müssten die Friedhofsgebühren steigen, der aus allgemeinen Deckungsmitteln zu bestreitende Anteil der Kosten der Friedhöfe könnte entsprechend sinken.

Personalaufwand:

./.

In Vertretung

Nowack
Erster Beigeordneter